

VEREINTE NATIONEN
DER HOHE
FLÜCHTLINGSKOMMISSAR
Vertretung in Deutschland



UNITED NATIONS
HIGH COMMISSIONER
FOR REFUGEES
Branch Office in Germany

Wallstrasse 9-13
10179 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 20 22 02-0
Telefax: +49 (0) 30 / 20 22 02-20
E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

UNHCR-Stellungnahme zur Situation von aus dem Irak ausgewiesenen Feili-Kurden in Iran

November 2001

Iran ist Signatarstaat des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (GFK) und des Zusatzprotokolls von 1967. Ein Verfahren für die individuelle Feststellung der Flüchtlingseigenschaft findet jedoch in der Regel nicht statt.

In Iran befinden sich nach offiziellen Angaben etwa 386.500 irakische Flüchtlinge, wobei es sich zum einen um Kurden, einschließlich schiitischer Feili-Kurden, zum anderen um schiitische Araber aus dem Süden Iraks handelt. Darüber hinaus lebt eine große Anzahl irakischer Schutzsuchender in Iran, ohne durch die iranischen Behörden registriert zu sein. Dies betrifft insbesondere, die nach 1992 eingereisten irakischen Staatsangehörigen.

Einer ersten Flüchtlingswelle irakischer Kurden in den 70er Jahren folgte eine zweite Welle in den 80er Jahren, welche sich aus mehreren hunderttausend Feili-Kurden sowie anderen Schiiten zusammensetzte, die vom Irak infolge des Golfkrieges wegen ihrer tatsächlichen oder angeblichen iranischen Herkunft ausgewiesen wurden und ihre irakische Staatsangehörigkeit auf diese Weise verloren.

Einigen der Ausgewiesenen ist es gelungen, ihre iranische Herkunft nachzuweisen. Sie haben daraufhin nationale iranische Ausweispapiere erhalten. Die meisten Feili-Kurden, die in Iran vor 1992 Zuflucht fanden, sind jedoch aufgrund einer Gruppenderminierung von den Behörden als Flüchtlinge registriert und mit Ausweispapieren für Ausländer (sog. „permanent“ oder „green cards“) ausgestattet worden. Sie befinden sich de facto in der Situation von Staatenlosen, da sie weder von der irakischen Regierung als irakische Staatsangehörige, noch von der iranischen Regierung als iranische Staatsangehörige angesehen werden.

Nach 1992 fand eine Flüchtlingsanerkennung irakischer Schutzsuchender aufgrund einer Gruppenderminierung nicht mehr statt. Abgesehen von einer Gruppe von ca. 65.000 irakischer Kurden, die im Jahre 1996 kurzzeitig aufgenommen und am Ende des Jahres gezwungen wurden, in den Irak zurückzukehren, haben die iranischen Behörden die Aufnahme irakischer Flüchtlinge nach 1992 abgelehnt. Ihnen wird kein Zugang zu einem Asylverfahren gewährt. Da ihr Aufenthalt in der Regel als „illegal“ angesehen wird, sind sie jederzeit von der Abschiebung in den Irak bedroht.

Bedingt durch die zunehmend schwierige wirtschaftliche Situation des Landes hat sich die politische Haltung gegenüber Flüchtlingen in den letzten Jahren verändert. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurden stark eingeschränkt. So ist es Flüchtlingen beispielsweise seit einigen Jahren praktisch unmöglich, eine Arbeitsgenehmigung zu erhalten. Auch die Bewegungsfreiheit ist weitgehend eingeschränkt; Flüchtlinge dürfen sich nur in dem Gebiet aufhalten, wo ihr Ausweis ausgestellt wurde.

Nach Art. 48 des im April 2000 durch das iranische Parlament verabschiedeten Fünfjahresplanes sollen alle Ausländer ohne Arbeitserlaubnis das Land verlassen. Die Umsetzung soll durch das Innenministerium erfolgen, welches zu Beginn dieses Jahres die Registrierung aller Ausländer angekündigt hat.

Auch Feili-Kurden, die zwar von den iranischen Behörden als Flüchtlinge anerkannt worden sind und über entsprechende Aufenthaltserlaubnisse verfügen, jedoch die iranische Staatsangehörigkeit nicht erwerben konnten, sind von der Implementierung des Art. 48 betroffen und müssen eine Ausweisung aus Iran befürchten. UNHCR hat an die iranische Regierung appelliert, die Feili-Kurden von dieser Regelung auszuschließen, da der Irak keine Bereitschaft gezeigt hat, diese Gruppe von Kurden zu integrieren.

Nach Erlass einer Amnestie durch die irakische Regierung im Juni 1999 wurde die UNHCR-Vertretung in Iran von irakischen Flüchtlingen hinsichtlich einer möglichen Repatriierung angesprochen. Eine Gruppe von 35 Feili-Kurden, die sich bereit erklärt hatte, freiwillig in den Zentral- bzw. Südirak zurückzukehren, wurde jedoch nach Ankunft von den irakischen Behörden verhaftet und in den Nordirak ausgewiesen. Von dort wurde sie wiederum nach Iran ausgewiesen, da die kurdischen Parteien im Nordirak nicht bereit waren, ihr dort einen Aufenthalt zu gewähren. Die iranischen Behörden zeigten sich zurückhaltend, die Flüchtlinge in ihrem ursprünglichen Flüchtlingslager (Jahrom) wieder aufzunehmen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die iranischen Behörden Flüchtlingen, insbesondere, wenn diese ohne eine Ausreisegenehmigung das Land verlassen haben, kein Recht zur Wiedereinreise gewähren. Dies gilt selbst für Flüchtlinge, die bereits einen legalen Aufenthaltsstatus in Iran erworben hatten.

UNHCR Berlin